

Auftrag - Glasfaser-Hausanschluss/NE3

1. Auftraggeber/Rechnungsanschrift

Ich bin Eigentümer/Teileigentümer

Frau Herr Divers

Nachname/Vorname

Straße/Hausnummer

Geburtsdatum

PLZ/Ort

Ortsteil

Mobilfunknummer/Telefonnummer (**wichtig** zur Terminabsprache)

E-Mail-Adresse

Vermittlerkennung

2. Anschlussadresse (falls abweichend von 1.)

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

3. Ansprechpartner

Frau Herr Divers

Nachname/Vorname

Mobilfunknummer/Telefonnummer (**wichtig** zur Terminabsprache)

E-Mail-Adresse

4. Beauftragte Leistungen (bitte ankreuzen)

Hausanschluss (Betriebsphase¹)

(inkl. 10 Meter Tiefbauanbindung auf dem kürzesten Weg von der Straße zum Grundstücksgebäude)

Preis einmalig
4000,00 €*

Kosten optional

Ab dem 11. Meter: betrifft nur Tiefbauarbeiten, Material wie Leerrohr und Glasfaserkabel wird kostenlos bereitgestellt.

Preis einmalig
je weiterer laufender Meter

59,00 €*

¹ **Betriebsphase:** Die Betriebsphase beginnt, sobald die Förderkulisse des Landkreises Osnabrück abgeschlossen ist und keine Fördermittel für diesen Anschluss mehr zu Verfügung gestellt werden können.

5. Einwilligung zur Datennutzung

Ja, ich möchte – jederzeit widerruflich – Informationen über den Bauablauf und Baufortschritt, Produkt-Neuheiten und Tarifverbesserungen von der Unternehmensgruppe GVG Glasfaser mit ihrer Marke teranet erhalten.

Wir arbeiten stets daran, unsere Produkte und Prozesse zu verbessern und kundenfreundlicher zu gestalten. Hierbei ist Ihr Feedback/Ihre Mithilfe unverzichtbar und wir freuen uns, wenn sie uns dabei durch Ihre Teilnahme an unseren regelmäßig stattfindenden Kundenumfragen unterstützen.

Ja, ich möchte – jederzeit widerruflich – an Kundenumfragen teilnehmen.

Ihren Widerspruch können Sie jederzeit ohne Begründung an werbewiderspruch@teranet.de richten.

6. Zahlungsmethode

per Überweisung

7. Erklärung zur Eigenleistung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin

Es ist **keine** Eigenleistung auf meinem/unserem Grundstück gewünscht.

Ich/wir führe/n folgende Arbeiten auf meinem/unserem Grundstück selbstständig durch und übernehme/n die damit verbundenen Kosten:

- Verlegen des Leerrohrs ab dem 11. Meter bis zum Haus
- Einführen des Leerrohrs in das Haus
- Leerrohrsystem ist bereits vorhanden.

teranet übernimmt für die vom Eigentümer in Eigenleistung durchgeführten oder beauftragten Arbeiten keine Haftung. Der Eigentümer haftet diesbezüglich auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

Ich/wir übernehme/n die o.g. Arbeiten als Eigenleistungen u.a. zu den in der Anlage 4 genannten „Leistungsbedingungen zur Verlegung der Lehrrohre (teilweise) durch den Eigentümer (m/w/d)“ dieser Anlage, welche die Regelungen des „Auftrag -Glasfaser-Hausanschluss“ ergänzen.

* Alle genannten Preise enthalten die aktuell gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

8. Verbindliche Auftragserteilung

Hiermit erteile ich/wir dem Netzeigentümer Telekommunikationsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück („TELKOS“) diesen Auftrag Hausanschluss gemäß der Anlage 1 „Besondere Geschäftsbedingungen Hausanschluss (BGB-H)“, der Anlage 2 „Leistungsbeschreibung Hausanschluss Standardbauweise“ und der Anlage 3 „Muster-Widerrufsformular Hausanschluss“, sowie nur bei der durch den/ die Eigentümer erfolgenden Verlegung des Leerrohres ab dem 11. Meter und/oder der Einführung des Leerrohres in das Haus – der zusätzlichen Anlage 4 „Erklärung Eigenleistung Eigentümer (w/m/d) und Leistungsbedingungen“. Diese Anlagen habe ich vorab erhalten und zur Kenntnis genommen. Voraussetzung für jegliche Anschlussherstellung ist, dass eine Glasfasertrasse an einer öffentlichen Straße am Grundstück vorhanden ist. Wenn das Grundstück nicht an eine vorhandene Glasfasertrasse angrenzt, unterbreiten wir Ihnen bei Interesse gerne ein individuelles Angebot zur Grundstücksanbindung.

Die Rechnungslegung der Planungsleistung erfolgt mit der Beauftragung. Planungsleistung ist die einzelfallbezogene Feinplanung als Voraussetzung für die Errichtung Ihres Hausanschlusses. Die sonstige Rechnungslegung für den Hausanschluss erfolgt nach Fertigstellung der Tiefbauarbeiten auf dem unter Punkt 1 oder 2 genannten, zu erschließendem Grundstück. Bitte beachten Sie, dass dies unabhängig vom Bereitstellungstermin der Dienste (Telefon, Internet und/oder TV) erfolgt. Dieser Vertrag „Glasfaser-Hausanschluss“ kommt durch Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden, spätestens jedoch mit der Ausführung der Leistungen zustande. Die genaue Abrechnung der Tiefbauarbeiten für anfallende Mehrmeter, die von der GVG Glasfaser GmbH (Netzbetreiber) geleistet werden, erfolgt auf Basis der tatsächlich ausgeführten Tiefbauarbeiten.

Der Vertrag über die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung des Hausanschlusses wird unter der Bedingung geschlossen, dass im jeweiligen Bauabschnitt innerhalb einer Vermarktungsphase aus Sicht der GVG Glasfaser GmbH eine ausreichende Wirtschaftlichkeit erreicht wurde und das Glasfasernetz in Ihrem Ausbaugebiet (Cluster) von der GVG Glasfaser GmbH gebaut wird. Über das Erreichen der Vermarktungsquote informiert teranet auf ihrer Webseite.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift auch den Erhalt und die Kenntnisnahme der enthaltenen Anlagen:

Anlage 1: Besondere Geschäftsbedingungen Hausanschluss (BGB-H), **Anlage 2:** Leistungsbeschreibung Hausanschluss Standardbauweise, **Anlage 3:** Widerrufsrecht mit Widerrufsbelehrung, **Anlage 4:** Muster-Widerrufsformular Hausanschluss, **Anlage 5:** Erklärung Eigenleistung des Eigentümers und Leistungsbedingungen (nur bei eigener Verlegung/Einfügung des Leerrohres durch den Eigentümer!).



Unterschrift Grundstückseigentümer 1



Unterschrift Grundstückseigentümer 2



Unterschrift Grundstückseigentümer 3

Datenschutzhinweise:

§ 5 Haftung

- 1) Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden und Garantien, die ausdrücklich als solche von der TELKOS schriftlich als solche bezeichnet wurden, haftet TELKOS unbeschränkt.
- 2) Für sonstige Schäden haftet TELKOS, wenn der Schaden von TELKOS, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. TELKOS haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“), in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro je Schadensereignis.
- 3) Darüber hinaus ist die Haftung von TELKOS, seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen oder Sachschadens darstellen, sowie im Falle der Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung auf 12.500 Euro je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern nordischnet aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens dreißig Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Schadensersatz oder Entschädigungsverpflichtungen, die mehreren Kunden aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- 4) Soweit TELKOS aufgrund einer Vorschrift dem Kunden eine Entschädigung zu leisten hat oder dem Kunden nach den allgemeinen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet ist, ist diese Entschädigung oder dieser Schadensersatz auf einen Schadensersatz nach vorstehendem Absatz anzurechnen; ein Schadensersatz nach vorstehendem Absatz ist auf die Entschädigung oder einen Schadensersatz nach den allgemeinen Vorschriften anzurechnen.
- 5) TELKOS haftet nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Kunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen die nordischnetLeistungen unterbleiben.
- 6) Für den Verlust von Daten haftet TELKOS nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger Gefahr entsprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 7) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Gesellschaft, Mitarbeiter sowie Erfüllungs und Verrichtungsgehilfen.
- 8) Im Übrigen ist die Haftung von TELKOS ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 9) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

* Alle genannten Preise enthalten die aktuell gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

Anlage 1: Besondere Geschäftsbedingungen Hausanschluss („BGB-H“)

§ 1 Allgemeines, Laufzeit und Kündigung

- 1) Die besonderen Geschäftsbedingungen Hausanschluss (BGB-H) regeln die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung eines Hausanschlusses Glasfaser, sowie die Nutzung der Hausinstallation/Inhouseverkabelung.
- 2) Diese BGB-H gelten für Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser, sofern der Grundstückseigentümer Kunde der GVG ist und über das Netz der TELKOS versorgt wird, oder das Gebäude Dritten zur Nutzung überlassen hat.
- 3) Die TELKOS GmbH ist berechtigt alle Rechte und Pflichten aus dem Hausanschlussvertrag auf die GVG Glasfaser GmbH oder eine der Netzgesellschaften der GVG-Gruppe gemäß § 15 AktG zu übertragen. Der/die Eigentümer stimmen dieser Übertragung zu.
- 4) Einzig TELKOS bzw. ein von ihr ausgewählter Dritter ist zum Betrieb und zur Nutzung des errichteten GlasfaserNetzes und auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt. Gesetzliche oder behördliche Verpflichtungen des Netzeigentümers, das errichtete GlasfaserNetz Dritten, insbesondere Wettbewerbern der GVG überlassen zu müssen und das Recht des/der Eigentümer, mit Dritten weitere Nutzungsverträge abzuschließen, bleiben unberührt.
- 5) Zwingende Voraussetzung für jeden Hausanschlussauftrag ist, dass der TELKOS in der an dem privaten Grundstück entlanggeföhnten Glasfaser-Haupttrasse ausreichend Kapazitäten zur Verfügung stehen. Sollte dies nicht der Fall sein wird die TELKOS oder ein von ihr ausgewählter Dritter den Grundstückseigentümer hierüber informieren und es steht bei den Parteien ein Sonderkündigungsrecht zu.
- 6) Der Vertrag kommt durch Annahme des Auftrags seitens der TELKOS zu Stande. Dieser ist unbefristet. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 7) Der Eigentümer verpflichtet sich, im Falle einer Veräußerung eines oder mehrerer Versorgungsobjekte bzw. Wohn- oder sonstiger Raumeinheiten an einen Dritten und/oder an ein mit dem Eigentümer im Sinne des §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen den Eintritt des Erwerbers in das Vertragsverhältnis sicherzustellen. Der Eigentümer ist verpflichtet, den entstandenen wirtschaftlichen Schaden auszugleichen, der dadurch entsteht, dass der Erwerber nicht in dieses Vertragsverhältnis eintritt. Der Eigentümer wird erst dann von seinen vertraglichen Pflichten frei, wenn der in den Vertrag eintretende wirksam anstelle des Eigentümers in den Vertrag eingetreten ist.
- 8) Der Eigentümer verpflichtet sich, die TELKOS im Falle des geplanten Abrisses von Versorgungsobjekten rechtzeitig, spätestens jedoch sechs (6) Monate vor dem geplanten Abrissdatum, über die beabsichtigte Abrissmaßnahmen in Textform (E-Mail ausreichend) zu informieren und ihr die Möglichkeit einzuräumen, die in dem entsprechenden Versorgungsobjekt verbaute Glasfaseranlage in Teilen oder in Gänze auszubauen und zu entfernen.

§ 2 Gesetzliches Nutzungsrecht, Informationspflicht

- 1) Unbeschadet des Vorliegens einer Grundstücksnutzungsvereinbarung kann der Eigentümer eines Grundstücks, das kein öffentlicher Weg ist, die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück sowie den Anschluss der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude an öffentliche digitale Hochgeschwindigkeitsnetze und öffentliche Telekommunikationsnetze mit sehr hoher Kapazität insoweit nicht verbieten, als dass das Grundstück einschließlich der Gebäude durch die Benutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, § 134 TKG. Deshalb ist die TELKOS berechtigt ein GlasfaserNetz, das aus einer Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt sowie ggfs. der Zuführung zum Nachbargrundstück bestehen kann, zu errichten.
- 2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

§ 3 Errichtung des Hausanschlusses

- 1) Der Hausanschluss umfasst die Errichtung einer Zuführung (Anschlussleitung) von der an der privaten Grundstücksgrenze für den Hausanschluss abgezweigten Leerrohr- bzw. Glasfaser-Haupttrasse und endet mit dem Hausübergabepunkt, der dann die Inhouseverkabelung mit dem Breitbandnetz der TELKOS verbindet. Dies wird näher in der Anlage 2 Standardbauweise beschrieben.
- 2) Damit die TELKOS die erforderlichen baulichen Maßnahmen treffen kann, um ein Eintreten von Grundwasser durch den Hausanschluss zu unterbinden verpflichtet sich der Kunde, die TELKOS vor Baubeginn darüber zu unterrichten, ob sein Grundstück in einem Gebiet mit Grundwasser liegt, das einen ständigen hydrostatischen Druck auf Gebäude ausübt (sog. drückendes Wasser). Ist dem Eigentümer nicht bekannt, ob sein Grundstück drückendem Wasser ausgesetzt ist, so wird er sich bei den zuständigen öffentlichen Stellen diesbezüglich informieren. Diese Informations- und Mitteilungsverpflichtung gilt auch für Besonderheiten des Hausgrundstücks, die für die Errichtung des Hausanschlusses bedeutsam sein können. Verstoßt der Eigentümer schulhaft gegen diese

Pflichten, so haftet die TELKOS nicht für aufgrund der genannten Pflichtverstöße verursachte Schäden bzw. Mehrkosten bei der Installation des Hausanschlusses.

- 3) In Abstimmung mit dem Eigentümer unter Wahrung seiner berechtigten Interessen bestimmt die TELKOS oder ein von ihr beauftragter Dritter die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück und/oder im/am Wohngebäude, an der der Hausanschluss/Hausübergabepunkt installiert wird. Der Eigentümer gestattet der TELKOS die Mitbenutzung des Grundstücks/der Grundstücke und der darauf befindlichen Gebäude samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte zur Errichtung, Änderung, zum Betrieb und zur Unterhaltung eines GlasfaserNetzes einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz. Der Eigentümer gestattet im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten auch die Nutzung der im Gebäude befindlichen Kupfer- oder Koaxialverkabelung. In diesem Zusammenhang ist die TELKOS oder ein von ihr beauftragter Dritter insbesondere dazu berechtigt, ggf. unter Eingriffen in die Bausubstanz das Kupferkabel hinter dem Abschlusspunkt Linientechnik (APL) der Deutschen Telekom freizulegen, zu schneiden, einen Zwischenverteiler zu setzen und Kupferleitungen auf diesen Zwischenverteiler/Mini-DSLAM zu verlegen, um seine Endnutzer bzw. die Endnutzer Dritter (Vorleistungsnachfrager) über das Kupfernetz an seine Glasfaserinfrastruktur anbinden zu können. Der Eigentümer gestattet der TELKOS ferner, an und in den Gebäuden Vorrichtungen anzubringen, die erforderlich sind, um glasfaserbasierten Zugang zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Die TELKOS verpflichtet sich die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Sofern für die Realisierung des betreffenden Hausanschlusses die Querung von einem oder mehreren Grundstücken Dritter erforderlich ist, stellt/stellt der/die Eigentümer sicher, dass die Querung der betreffenden Grundstücke zur Realisierung des GlasfaserNetzes durch den Netzeigentümer möglich ist.
- 4) Die TELKOS ist berechtigt, den verlegten Hausanschluss inkl. der zuführenden Leitungen nach Abschluss der Installationsarbeiten auf dem Grundstück geographisch zu vermessen und in seine Trassendokumentation aufzunehmen, auch um jederzeit die Leitungssicherheit gewährleisten zu können. Der Eigentümer verpflichtet sich, diese Vermessungen zuzulassen und den Mitarbeitern bzw. Beauftragten der TELKOS dafür nach Anmeldung Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- 5) Der Eigentümer räumt anderen Kunden der TELKOS im Versorgungsbereich des Hausübergabepunktes die Möglichkeit ein, den Hausübergabepunkt ebenfalls zu nutzen.
- 6) Hausanschlüsse stehen als Betriebsanlagen der TELKOS im Eigentum der TELKOS und werden dem Eigentümer zur Nutzung überlassen. Der Hausanschluss ist lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB. Hausanschlüsse dürfen ausschließlich durch TELKOS oder deren Beauftragte installiert, unterhalten, erneuert, abgetrennt und be seitigt werden. Der Grundstückseigentümer ermöglicht der TELKOS oder einem von ihr beauftragten Dritten den jederzeitigen Zugang zum Hausanschluss und schützt diesen im Rahmen der Zumutbarkeit von Beschädigungen. Der Hausanschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 7) Der Hauseigentümer wird der TELKOS jede Beschädigung des Hausanschlusses, hierzu gehört auch das Fehlen von Plomben, unverzüglich mitzuteilen.
- 8) Sind für den Betrieb des Hausanschlusses Einrichtungen (z.B. Signalverstärkeranlage) erforderlich, so stellt der Kunde der TELKOS den notwendigen Platz und auch die Stromversorgung unentgeltlich zur Verfügung.

§ 4 Kundenanlagen

- 1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ab dem Hausanschluss/Hausübergabepunkt bis zur Anschlussdose ist der Eigentümer oder wenn der Eigentümer einem Dritten das Gebäude oder Räumlichkeiten zur Nutzung überlassen hat (z. B. zur Miete, Pacht etc.) auch dieser verantwortlich.

Beschreibung der Standardbauweise

Abweichungen von der Standardbauweise sind ausschließlich nach schriftlicher Vereinbarung möglich.

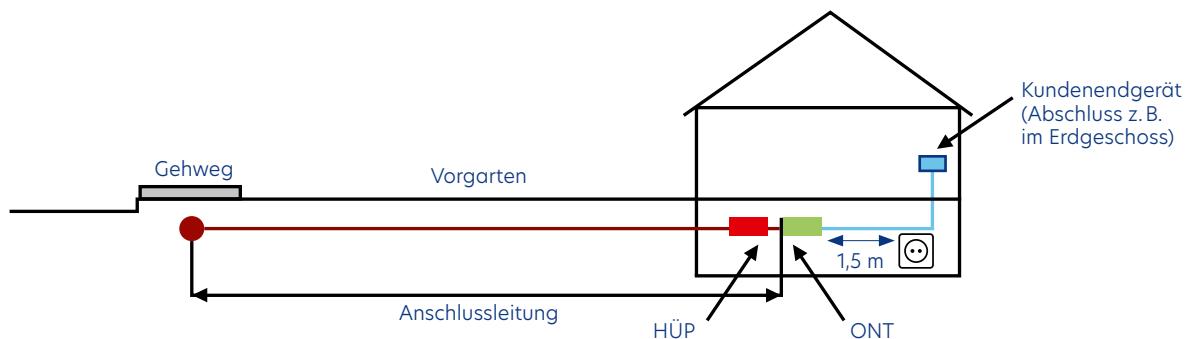
Einparteienobjekt (Fiber to the Home – FTTH)

Verantwortungs- und Leistungsbereich der GVG

- Hausübergabepunkt (HÜP)
- Teilnehmeranschlussdose (ONT)
- Hausanschlusrrorrchen mit Glasfaserkabel
- Leerohr in der Straße

Verantwortungsbereich des Gebäudeeigentümers/Kunden

- Inhouse-Kabel mindestens CAT 6
- Kundenendgerät für Internet und Telefonie
- Stromzufuhr für ONT (max. Entfernung 1,5 Meter)



Anlage 3: Widerrufsrecht mit Widerrufsbelehrung



Lieferung von Dienstleistungen

Wenn Sie mit uns als Verbraucher (gem. § 13 BGB) einen Vertrag über den Bezug von Dienstleistungen abgeschlossen haben, steht Ihnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Widerrufsrecht gemäß nachfolgender Widerrufsbelehrung zu:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

TELKOS Telekommunikationsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück
breitband@landkreis-osnabueck.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, ein Telefax oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigegebene Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Anlage 4: Muster-Widerrufsformular Hausanschluss

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An die

TELKOS Telekommunikationsgesellschaft mbH
Landkreis Osnabrück
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren /die Erbringung der folgenden Dienstleistung*:

Bestellt am /erhalten am*:

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

Datum:

* Bitte Unzutreffendes streichen.

Anlage 5: Erklärung Eigenleistung des Eigentümers und Leistungsbedingungen



teranet
Eine Marke der GVG Glasfaser

Leistungsbedingungen zur Verlegung der Leerohre (teilweise) durch den Eigentümer (m/w/d):

- Die TELKOS empfiehlt, die Ausführung der Leistungen nur an fachkundige Tiefbaufirmen zu vergeben.
- Der Tiefbau als Eigenleistung beschränkt sich auf das Grundstück des Eigentümers und auf Tiefbaumaßnahmen hinsichtlich der Verlegung der Leerohre.
- Vor Baubeginn sind sämtliche Leitungsauskünfte eigenständig durch den Eigentümer bzw. sein beauftragtes Tiefbauunternehmen einzuholen.
- Der Punkt der Hauseinführung und der Endpunkt des Leerohres sind während der Vor-Ort-Begehung mit der TELKOS abzustimmen.
- Sämtliche Leerohre sind mit einer Mindestüberdeckung von 60 cm zu verlegen.
- Leerohre sind in einem Sandbett zu verlegen.
- Die Lage des Leerohres ist an allen horizontalen und vertikalen Richtungsänderungen so zu kennzeichnen, dass die TELKOS das Leerohr und die Lage entsprechend abmessen und dokumentieren kann.
- Bei der Verlegung des Leerohres ist dessen Lage durch ein Trassenband 30 cm oberhalb des Leerohres zu kennzeichnen.
- Die verschlossenen Enden des Leerohres müssen zum vereinfachten Auffinden mit einer Überlänge von 3 Metern (sowohl ab dem 15. Meter und auch am Haus) aus dem Erdreich ragen.
- Die Biegeradien der Leerohre sind zwingend einzuhalten (gemäß Vorschrift mindestens das Siebenfache des Rohrdurchmessers).
- Das verwendete Rohr muss betonfest und innen glatt sein. Darüber hinaus wird ein Innendurchmesser von mindestens 15 mm benötigt (z. B. „PE - HD DA 25“).
- Von der GVG gestellte Leerohre bleiben im Eigentum der TELKOS.
- Der Anschluss des Leerohrsystems an die Haupttrasse wird von der TELKOS bzw. von einem durch die TELKOS bevollmächtigten Unternehmen hergestellt (Muffe bzw. Verbinden der Leerohre).
- Sämtliche Kabel- und Montagearbeiten werden seitens der TELKOS bzw. durch die von der TELKOS bevollmächtigten Unternehmen durchgeführt. Dazu zählen:
 - Das Einblasen der Kabel,
 - die Herstellung des Wanddurchbruchs und der Hauseinführung,
 - die Montage des Übergabepunktes sowie die Inbetriebnahme des Anschlusses.